



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Gustav Wall



Jahn

Referat 131

Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz und

für Verbraucherschutz, Justizariat,

IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 -

FAX +49 30 18 400 -

MAIL @bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 028

BEZUG Ihre Anfrage vom 6. Februar 2020

Berlin, 3. März 2020

Sehr geehrter Herr Wall,

mit Ihrer E-Mail vom 6. Februar 2020 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Akten, die nachvollziehbar machen, welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um die in den Medienberichten dokumentierte massenhafte Verletzung der Verbraucherrechte in den Mobilfunknetzen zu beenden.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Informationen durch Erteilung einer einfachen Auskunft.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

In Ihrem Antrag sprechen Sie sich neben der Bitte um Zusendung der gewünschten Informationen dafür aus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher besser davor geschützt werden sollten, dass ihnen über die Mobilfunkrechnung unberechtigte Forderungen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Seit 1. Februar dieses Jahres gelten neue Regeln für die Abrechnung von Abonnements oder Einzelkäufen über die Mobilfunkrechnung. Die Bundesnetzagentur erließ auf Grundlage der §§ 45d Abs. 4, 67 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Allgemeinverfügung zur Festlegung von Verfahren zum Schutz von Verbrauchern im Bereich des Bezahls über die Mobilfunkrechnung (Vfg. Nr. 108/2019; am 16. Oktober 2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Ausgabe 20/2019, S. 2034ff.).

Um Verbraucherinnen und Verbraucher vor unberechtigten Forderungen anderer Unternehmen auf der Mobilfunkrechnung zu schützen, hat die Bundesnetzagentur nunmehr die Mobilfunkunternehmen verpflichtet, besondere Vorkehrungen zu treffen. Abonnements dürfen danach nur über die Mobilfunkrechnung abgerechnet werden, wenn die Kundinnen und Kunden für den Bezahlvorgang auf eine Internetseite des Mobilfunkanbieters umgeleitet werden. Nur bei besonders vertrauenswürdigen Drittanbietern, bei denen sich Kundinnen und Kunden gesondert identifizieren, sowie bei Einzelkäufen kann auf dieses Umleitungsverfahren verzichtet werden. Werden Kundinnen und Kunden in diesem Fall unberechtigt Forderungen von Drittanbietern in Rechnung gestellt, haben sich die Mobilfunkanbieter dazu verpflichtet, den betroffenen Kundinnen und Kunden unter bestimmten Voraussetzungen diese in Rechnung gestellten Beträge zu erstatten bzw. gutzuschreiben.

Nähere Informationen können Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/mobilfunkgarantie](http://www.bundesnetzagentur.de/mobilfunkgarantie) einsehen. Betroffene Kundinnen und Kunden können sich zudem unter [www.bundesnetzagentur.de/drittanbieter](http://www.bundesnetzagentur.de/drittanbieter) an die Bundesnetzagentur wenden.

II.

Im Übrigen ist Ihr Antrag abzulehnen.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht wird im IFG hingegen nicht normiert.

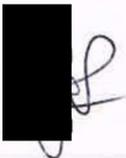
Im Aktenbestand des Bundeskanzleramtes konnten keine Ihrer Anfrage entsprechenden Informationen ermittelt werden.

III.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit Teil A Nr. 1.1 der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covers the name of the official. To the right of the box, a handwritten signature in blue ink is visible.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.